

Beschlussvorlage	6775/2022	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
<b>Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in den Zweckverband Vulkanpark</b>		
Beratungsfolge	Ausschuss für Kultur und Tourismus Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Zustimmung zu der Änderung des § 3 der Verbandsordnung, um die Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in und ein Ausscheiden der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden Plaidt, Kruft, Kretz, Nickenich und Saffig aus dem Zweckverband Vulkanpark zu ermöglichen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Kultur und Tourismus</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeinde Pellenz beabsichtigt auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 02.12.2021 (**Anlage 1**) die bisherigen Mitgliedschaften der einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Pellenz zukünftig durch die **alleinige Mitgliedschaft der Verbandsgemeinde Pellenz** im Zweckverband Vulkanpark zur zentralen Erfüllung der in § 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Vulkanpark normierten besonderen touristischen Aufgaben, zu „ersetzen“ (**Anlage 2**).

Entsprechende Haushaltsmittel zur Deckung der anteiligen Umlage werden in den Haushalt der Verbandsgemeinde als auch in Vorbereitung der späteren Aufnahme der Verbandsgemeinde Pellenz in dem Haushaltsplan des Zweckverbandes für 2023 ff. eingestellt. Der Umlagenanteil der Verbandsgemeinde entspricht aber dabei der Summe der bisher in dem Zweckverband vertretenen Ortsgemeinden Plaidt, Kruft, Kretz, Nickenich und Saffig. Haushalterische Änderungen ergeben sich daher für den Zweckverband nicht.

Die Aufnahme der Verbandsgemeinde und das in Folge Ausscheiden der Ortsgemeinden Plaidt, Kruft, Kretz, Nickenich und Saffig erfordert dabei insbesondere die Änderung der Verbandsordnung (VO) des Zweckverbandes Vulkanpark, genauer hier des § 3 der VO, wobei hierfür originär die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zuständig ist.

Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses sind 75 % der anwesenden Stimmen (§ 5 Abs.3 der VO) und die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder notwendig. In Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Errichtungsbehörde ist nach § 6 Abs.2; Abs.3 und 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG); **früher**: Zweckverbandsgesetz im Innenverhältnis die **vorherige Beteiligung** des Gemeinderates, Stadtrates bzw. des Kreistages der Mitglieder erforderlich. Die jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung sind dann für einen späteren Beschluss in diesem Gremium an den vorherigen örtlichen Beschluss gebunden.

Hierzu ist es nun erforderlich, dass alle einzelnen Mitglieder des Zweckverbands in ihren Gremien über die Neuaufnahme beraten und einen entsprechenden Beschluss über die Aufnahme und erforderliche Anpassung/ Änderung der Verbandsordnung fassen.

Auf der Grundlage der wie o.a. von den Gremien der Mitglieder des Zweckverbands zu fassenden Beschlüsse, wäre dann in der Verbandsversammlung des Zweckverbands im November 2022 ein entsprechender Beschluss zu fassen und eine wie folgt erforderliche Ergänzung/ Anpassung des § 3 der Verbandsordnung (**Anlage 3**) zu beschließen:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Veränderung gegenüber bisherigen Veranschlagungen

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine

**Anlagen:**

Anlage 1 – Beschlussauszug VG-Rat Pellenz v. 02.12.2021

Anlage 2 – Derzeit gültige Verbandsordnung

Anlage 3 – § 3 der Verbandsordnung nach Ausscheiden der einzelnen Ortsgemeinden und Aufnahme der VG Pellenz

